

Das Münzrecht der Abtei zu Stein am Rhein

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **12 (1858-1860)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Viereckig. In hohem Rand Umschrift: S: DIONYSIVS: und der Kopf des Heiligen en face, mit Diadem geschmückt. Unten ein Stern. Abgeb. auf Taf. III. 192.

Das Stück ist den zofingischen und zürcherischen Bracteaten ähnlich. Früher wurde dasselbe irriger Weise der Stadt Zug oder Lausanne zugeschrieben.

XIII. DAS MÜNZRECHT DER ABTEI ZU STEIN AM RHEIN.

König Heinrich II. verlegte die Abtei auf Hohentwiel im Jahr 1005 nach Stein am Rhein, und schenkte ihr auch in einer spätern Vergabung das Münzrecht, wie aus einer Urkunde des Kaisers Friedrich II. vom Jahr 1232 erhellt, in welcher dasselbe auf Ansuchen des Bischofs E. von Bamberg von ihm bestätigt wird. Ueber dieses Münzrecht führte ich früherhin die Abschrift einer Urkunde angeblich Heinrichs III. vom Jahr 1032 an, und bemerkte, dass J. H. Schinz das Datum derselben — apud Sibidatum a. d. MXXXII. XV kal. May. indict. V. — in 1232 umänderte, und sie dem Kaiser Heinrich VII. zuschrieb. G. v. Wyss, den ich um Rath fragte, bestätigte diese Vermuthung und sagte, die Haltung des ganzen Textes sei nicht dem XI., sondern dem XIII. Jahrhundert gemäss; auch sei es wahrscheinlich, dass Kaiser Heinrich VII. gegen Ende April 1232 in Sibidatum, d. h. in Cividale in Friaul gewesen sei, und in dieser Beziehung stimme das Jahr 1232 und die Monatsbezeichnung mit der Ortsangabe trefflich zusammen, aber allerdings nicht der Tag; denn am XV. kal. Mai, d. h. am 17. April 1232, war Kaiser Heinrich noch in Augsburg, von wo er aber sogleich nach Ober-Italien abging, um dort mit seinem Vater, Kaiser Friedrich, zusammen zu treffen. Die Zusammenkunft fand entweder in Aquileia oder in Cividale Statt; denn eine Urkunde, in welcher eine grosse Zahl geistlicher und weltlicher Reichsfürsten zwischen Vater und Sohn vermittelten, ist datirt: apud Sibidatum mense Aprili MCCXXXII. Die Urkunde von Stein möchte daher aus einem Documente stammen, das etwa so datirt war: apud Sibidatum a. MCCXXXII. V. kal. Maji indict. V. So weit G. v. Wyss.

Es sind noch keine Münzen dieser Münzstätte aufgefunden worden.

XIV. DIE ABTEI FISCHINGEN, K. THURGAU.

Sie besass kein Münzrecht, und die Münzen, welche ich ihr früher zugetheilt habe, gehören mit grösserer Wahrscheinlichkeit der Abtei Rheinau, wie ich oben pag. 77 bemerkt habe.

XV. DIE ABTEI ENGELBERG, K. UNTERWALDEN.

Die Bracteaten, welche ich früher dieser Abtei zugetheilt hatte, finden sich jetzt im Abschnitt über die unbekanntnen Bracteaten; denn Engelberg besass kein Münzrecht.
